



Amtliche Mitteilungen

Nr. 20/2001

30.08.2001

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biosystemtechnik/-informatik (Bachelor of Bioinformatiks) „B. Bi.“

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 19 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 20 Bachelorprüfung

- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten/Einspruchsfrist
- § 23 Einstufungsprüfung
- § 24 Externenprüfung

Teil II – Spezieller Teil

- § 25 Studienablauf
- § 26 Praktischer Studienabschnitt
- § 27 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 28 Wahlmodule
- § 29 Inkrafttreten

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, Aufbau und Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des dualen Bachelorstudienganges Telematik an der Technischen Fachhochschule Wildau fest. Sie wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Fachhochschule Wildau.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Vorbereitung der Studierenden auf die künftige berufliche Tätigkeit unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und soll ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Zur Erreichung dieser Zielstellung sind in Ergänzung zum Fachstudium allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen Bestandteil der Ausbildung.
- (3) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (4) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme ist die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse zu gewährleisten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für ein Bachelorstudium müssen folgende allgemeine Voraussetzungen als Studienvoraussetzung erfüllt sein:

1. vorgeschriebene schulische Vorbildung, worunter zu zählen sind:
 - Fachhochschulreife
 - allgemeine Hochschulreife
 - fachgebundene Hochschulreife
 - als gleichwertig anerkannte Vorbildungsnachweise
 - Eignungsprüfung gem. § 25 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.
2. nach Möglichkeiten eine praktische Vorbildung in einem fachbezogenen Tätigkeitsfeld.

§ 4 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studenten/die Studentinnen in ihrem Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Lernmethoden im gewählten Studiengang und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für jeden Studiengang bestellt der zuständige Fachbereich einen Professor zum Beauftragten für die Studienfachberatungen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) In Verantwortung der Fachbereiche können Einführungsveranstaltungen angeboten werden, um den Studienbeginn zu erleichtern.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium umfasst Fachprüfungen, erfolgreiche Abschlüsse ggf. vorgeschriebener praktischer Studienabschnitte und die Bachelorarbeit, ggf. ergänzt um eine mündliche Prüfung.
- (2) Eine Fachprüfung setzt sich aus einer (FP, FPL) oder mehreren Prüfungsleistungen (SFP) in einem Modul zusammen. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Fachprüfungen (FP, FPL) finden in der Regel in einer zweiwöchigen Prüfungsperiode im Anschluss an die Vorlesungen des Semesters statt. Die Anzahl derartiger Prüfungen sollte 6 pro Semester nicht überschreiten.
- (3) Fachprüfungen können voraussetzen, dass Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen nachzuweisen sind.
- (4) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird bewertet und benotet (§ 11 Abs. 3).
- (5) Für die Durchführung der Fachprüfungen werden den Studenten/innen durch die Lehrenden ggf. bis zu drei Termine in der Regel in den folgenden Prüfungsperioden angeboten. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 6 Fristen

- (1) Da die Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester im Regelfall zugleich die Anmeldung zu den Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.
- (2) Der Studienplan enthält die Zeiträume, in welchen Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen sind, damit der Studienabschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Sie enthalten weitere Angaben über Art, Umfang und Zeitablauf der Lehrveranstaltungen.

- (3) Prüfungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
Die Studenten/innen sind rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen zu informieren. Den Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungszeiträume mitzuteilen (§ 7 Abs. 5).
- (4) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (5) Fachprüfungen werden in der Prüfungsperiode terminlich vom Immatrikulations- und Prüfungsamt in Abstimmung mit dem/der Prüfenden so festgelegt, dass zwischen zwei Prüfungen in der Regel jeweils ein Tag frei bleibt, um auch Wiederholungsprüfungen in dieser Prüfungsperiode durchführen zu können. Mehr als eine Prüfung pro Tag ist unzulässig.
- (6) Der Termin für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen wird rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der betreffenden Prüfung bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ist ausreichend.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer für den jeweiligen Bachelorstudiengang an der Technischen Fachhochschule Wildau eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu Fachprüfungen setzt mindestens 1 Semester Studium an der Technischen Fachhochschule Wildau voraus sowie den Nachweis ggf. geforderter Prüfungsvorleistungen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - b) der/die Kandidat/in in demselben Studiengang eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - c) der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen verloren hat.

§ 8

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 9) und
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10) oder
 3. durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen erbracht werden.

- (2) Fachprüfungen sind:
- Fachprüfungen, bestehend aus einer Prüfungsleistung (siehe (1) 1. u. 2.) in einer Prüfungsperiode am Ende des Semesters (FP), ggf. verbunden mit einem bewerteten Laboranteil (FPL). Sie können mit Zulassungsvoraussetzungen verbunden sein.
 - studienbegleitende Fachprüfungen (SFP), bestehend aus mehreren Prüfungsleistungen, studienbegleitend im Semester oder bestehend aus prüfungsrelevanten Studienleistungen im Verlaufe des Semesters, gegebenenfalls am Semesterende durch eine mündliche Prüfung ergänzt (z. B. Projektarbeit).
- (3) Zulassungsbedingungen für die Teilnahme an einer Fachprüfung Bzw. Lehrveranstaltungen können sein:
- a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am vorgeschriebenen Laborpraktikum
 - b) Prüfungsleistungen in Form von Klausuren.
 - c) erfolgreicher Abschluss vorgelagerter Lehrveranstaltungen als Zugangsvoraussetzungen lt. Studienplan
- (4) Macht der/die Kandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder krankheitsbedingter Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel nach den gleichen Modalitäten wie die Erstprüfung durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf Antrag.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel - in jedem Fall jedoch, wenn das Bestehen der Prüfung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist - vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 8) abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal 3 Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Modul und Kandidat mindestens 15 Minuten betragen und sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten proportional.

- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und –antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfenden geführt und von den Prüfenden sowie vom Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 10

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Klausurarbeiten sollen bei
- studienbegleitenden Fachprüfungen mindestens 60 Minuten, höchstens 90 Minuten betragen
 - bei Fachprüfungen mindestens 90 Minuten, höchstens 240 Minuten.
- (4) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der/die Prüfende.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Mit Beginn eines Moduls müssen die zuständigen Hochschullehrer/innen die Studenten über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der Fachprüfungen unterrichten sowie die Kriterien der Bewertung erläutern.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Module werden von dem/der Prüfenden differenziert festgelegt, dabei sind die Bewertungen und die Zuordnung zu des ECTS-Grades wie folgt vorzunehmen:

%	Note	Bewertung	ECTS-Grades	Definition
100 - 96	1,0	sehr gut	A - exellent	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
91 - 95	1,3	sehr gut	B - very good	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
86 - 90 85 - 81 80 - 76	1,7 2,0 2,3	Gut	C - good	GUT - insgesamt gut und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
75 - 71	2,7	Befriedigend	D - satisfactory	BEFRIEDIGEND - mittelmäßig

70 - 66 65 - 61	3,0 3,3			jedoch mit deutlichen Mängeln
60 - 56 55 - 50	3,7 4,0	Ausreichend	E - suffizient	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
49 - 0	5,0	nicht ausreichend	FX - fail F - fail	NICHT BESTANDEN - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können NICHT BESTANDEN - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- (3) Am Ende eines Semesters führen Fachprüfungen zu Fachnoten.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst, ggf. sinnentsprechend § 18 (3) gewichtet (folgende Tabelle).

Durchschnitt	Gesamtprädikat/Fachnote		ECTS-grades	
$1,0 \leq \text{Note} \leq 1,29$	1	mit Auszeichnung	A	excellent
$1,3 \leq \text{Note} \leq 1,59$	1	sehr gut	B	very good
$1,6 \leq \text{Note} \leq 2,59$	2	Gut	C	good
$2,6 \leq \text{Note} \leq 3,59$	3	befriedigend	D	satisfactory
$3,6 \leq \text{Note} \leq 4,0$	4	ausreichend	E	suffizient
$4,1 \leq \text{Note} \leq 4,59$	5	nicht bestanden	FX	fail
$4,6 \leq \text{Note}$	5	nicht bestanden	F	fail

- (5) Die Ergebnisse der Fachprüfungen sind spätestens vier Wochen nach Beendigung des Prüfungszeitraumes festzulegen und dem Studenten/der Studentin mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt durch Aushang. Die entsprechenden Bescheinigungen für Fachnoten sind durch den jeweiligen Hochschullehrer im Original termingemäß über den jeweiligen Fachbereich dem Prüfungsamt zu übergeben.
- (6) Eine Fachnote schlechter 4,0 ist nach deutscher Bewertung nicht möglich, es dient nur dem Hochschulwechsel innerhalb des ECTS.
- (7) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (8) Ein Praktikumsnachweis gilt als erbracht, wenn der/die Studierende das zum jeweiligen Modul gehörende Laborprogramm erfolgreich absolviert hat.
- (9) Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für eine Fachprüfung haben keinen Einfluss auf die jeweilige Fachnote, sie sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 12

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht erfolgreich“ bewertet, wenn
 - die erbrachte Leistung dies nicht rechtfertigt
 - der Kandidat/in von einer Prüfung die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Über die Anerkennung des Grundes entscheidet der bzw. die Prüfer.
 - Eine schriftliche Prüfungsleistung (Beleg o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.
- (2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Entscheidungen gemäß Abs. 1 2. Anstrich sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermines stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so kann nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.
- (6) Der/die Kandidat/in kann innerhalb von 14 Tagen durch schriftlichen Einspruch verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 6 und 7 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können innerhalb des in § 5 (5) genannten Zeitraumes höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Bei einer Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der jeweilige Fachbereich.
- (4) In der Regel findet die erste Wiederholungsprüfung in der Prüfungsperiode vor dem Folgesemester, die zweite Wiederholungsprüfung in der Prüfungsperiode des Folgesemesters statt. Über Abweichungen entscheidet auf Antrag des/der Kandidaten/in oder des/der Prüfenden der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan geforderten Fachprüfungen, die vorgesehenen praktischen Studienabschnitte, die Bachelorarbeit und eine ggf. stattfindende mündliche Bachelorprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „erfolgreich“ abgeschlossen wurden.

§ 15 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag des/der Studenten/in können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend den folgenden Grundsätzen anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor Semesterende an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichbezeichneten Studiengang erbracht wurden.
- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h., wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation ist durch den Fachbereich ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

- (2) Ihm gehören an:
- a) der Dekan oder ein/eine von ihm beauftragter/e Professor/in als Vorsitzender/e (führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses)
 - b) zwei weitere Professoren des Fachbereiches
 - c) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - d) ein Student/eine Studentin des Fachbereiches, der/die bei Beschlüssen über materielle Prüfungsentscheidungen in Einzelfällen nur beratende Stimme hat.
- (3) Für Mitglieder nach Buchstaben b, c und d sind Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Buchstaben b und c beträgt drei Jahre, nach Buchstaben d zwei Jahre.
Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zuständig für den Ablauf von Prüfungen sowie für die Entscheidungen gemäß dieser Ordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. 1 d) bzw. der Vertreter/die Vertreterin dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken, die sie selbst betreffen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern werden nur Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Fachhochschule Wildau bzw. einer anderen Hochschule ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt. Das umfasst auch die Betreuung von Bachelor-Abschlussarbeiten.

§ 18

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Bachelorzeugnis weist für alle Module die Fachendnoten, den erreichten ECTS-Grad (§ 11) sowie die Credits (Studienplan) aus.
- (2) Das Bachelorzeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Bachelor-Abschlussarbeit, das Gesamtprädikat (§ 11) sowie die Studiendauer.
- (3) Aus allen differenzierten Fachendnoten des Bachelorzeugnisses wird ein Mittelwert (M_1) als Gesamtprädikat gebildet, die Wichtung erfolgt über Credit Points (CP).

$$M_1 = \frac{\sum(\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$$

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Das Bachelorzeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

§ 19

Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Ist das Studium bestanden, wird der Grad "Bachelor of Information and Kommunikation Science" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

§ 20

Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst die erfolgreichen Abschlüsse der Lehrgebiete lt. Studienplan, der praktischen Studienabschnitte sowie ggf. der Bachelor-Abschlussarbeit.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 13 zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen sowie das Gutachten der Bachelor-Abschlussarbeit wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.
- (2) Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse geltend zu machen.

§ 23

Einstufungsprüfung

Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 24

Externenprüfung

- (1) Wer sich in einer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat, kann den Studienabschluss in einem externen Verfahren erwerben.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zu einem externen Verfahren, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfung werden in der „Ordnung zum externen Prüfungsverfahren an der Technischen Fachhochschule Wildau“ geregelt.

Teil II – Spezieller Teil

§ 25 Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist dual und modular aufgebaut, die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester mit maximal 140 Semesterwochenstunden (SWS). Das modulare Studium besteht aus Modulen für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende credits vergeben werden.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus einem 12-wöchigen theoretischem Studienabschnitt mit einer unmittelbar anschließenden 14-tägigen Prüfungsperiode und einem 6-wöchigen praktischen Studienabschnitt pro Semester.
- (3) Die im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan (Anlage 1).
- (4) Im Studienplan ausgewiesene Wahlpflichtmodule müssen durch den/die Studenten/in ihren Neigungen entsprechend aus dem Modulangebot belegt werden.
- (5) Für die Belegung aus dem Wahlangebot sind die nachstehenden Einschränkungen zu beachten:
Der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend werden Wahlmodule angeboten. Diese werden nur eröffnet, wenn sich eine Mindesthörerzahl in Listen bis spätestens vier Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters eingeschrieben haben. Die Anmeldung ist Pflicht, die zum Teil festgelegten Zugangsvoraussetzungen sind zu beachten.

§ 26 Praktischer Studienabschnitt

- (1) Entsprechend § 5 (1) sind für den Bachelorstudiengang Bioinformatik praktische Studienabschnitte vorgesehen. Sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung und werden auf dem Zeugnis ausgewiesen. Ihr zeitlicher Umfang beträgt 6 Wochen pro Semester.
- (2) Für die Durchführung der praktischen Studienabschnitte sind entsprechende Verträge zwischen den Praxispartnern, dem/der Studenten/in und der TFH Wildau abzuschließen. Dazu ist vom Fachbereich ein Hochschullehrer/wissenschaftlicher Mitarbeiter als Koordinator festzulegen, der auch für die Bewertung zuständig ist.
- (3) Über die praktischen Studienabschnitte ist durch den/die Studenten/in ein Bericht anzufertigen, der neben der Einschätzung des Praxispartners die Grundlage für die Anerkennung bildet. Die Abgabe des Berichtes hat in der ersten Lehrveranstaltungswoche des Folgesemesters zu erfolgen.
- (4) Über die Anerkennung ist durch den Koordinator ein Nachweis zu führen und innerhalb eines Monats im Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Bewertung der praktischen Studienabschnitte erfolgt mit „erfolgreich“ bzw. „nicht erfolgreich“. Bei einer Bewertung „erfolgreich“ sind die Credits lt. Studienplan zuzuordnen.

- (6) Bei einer Bewertung mit „nicht erfolgreich“ ist der praktische Studienabschnitt im vollen zeitlichen Umfang im Anschluss an den nächsten praktischen Studienabschnitt zu wiederholen.
- (7) Bei zweimaliger Bewertung mit „nicht erfolgreich“ ist eine Teilnahme an den weiteren theoretischen Studienabschnitten nicht mehr zulässig, bis der entsprechende Umfang der praktischen Studienabschnitte mit Erfolg erbracht wurde.
- (8) Sind die Bedingungen nach (5) innerhalb von 2 Semestern nicht erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 27

Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Im jeweils letzten Semester, in der Regel im letzten Praktischen Studienabschnitt, ist eine Bachelor-Abschlussarbeit anzufertigen. Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fachgebiet selbständig zu bearbeiten. Sie stellt im allgemeinen eine Auswertung der Ergebnisse der vorherigen praktischen Studienabschnitte dar und hat einen Zeitumfang von 6 Wochen. Einzelaufgaben gehen aus der Themenstellung hervor.
- (2) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal 3 Kandidaten beschränkt.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von einem/einer Professor/in oder einer anderen prüfungsberechtigten Person gestellt und betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.
- (4) Die Bestätigung des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss, Thema und Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit sind aktenkundig zu machen. Der/die Kandidat/in kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des/der Kandidaten/in wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Abschlussarbeit veranlasst, bzgl. des Ausgabezeitpunktes ist § 6 zu beachten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist bis zum Abgabetermin eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses entsprechend verlängert werden, jedoch maximal um 6 Wochen.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in 2facher Ausfertigung, gebunden einzureichen. Ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek archiviert. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet; §14 gilt entsprechend.
- (8) Während der Anfertigung der Abschlussarbeit haben die Kandidaten Anspruch auf Konsultationen. Die Betreuer haben sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (9) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten (Abs. 4).
- (10) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab oder wird die Note schlechter 4,0 erteilt, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung beauftragen. Die endgültige Bewertung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (11) Die Bewertung der eingereichten Abschlussarbeit kann mit einer mündlichen Prüfung verbunden werden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen.
- (12) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

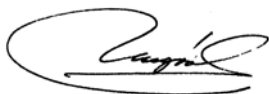
§ 28 Wahlmodule

Der/die Student/in kann sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Wahlmodule). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
Die in den Wahlmodulen erreichten Leistungen werden den Studenten durch den Fachbereich bescheinigt.

§ 29 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 30.08.2001



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Herausgeber:
Der Präsident
Technische Fachhochschule Wildau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bahnhofstraße
15745 Wildau
Tel.: 03375/508-0
Fax: 03375/500324

Studienplan - Bachelorstudiengang Bioinformatik/Biosystemtechnik

- in Erarbeitung

- die SWS-Angaben beziehen sich auf 12 Wochen

- gültig ab Matrikel 01

Pflichtmodule	SWS	V/Ü/L	CP	P	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Mathematik					6					
Informatik					4	6				
Bioinformatik						4	4			
Physik					4			4	4	
Statische Thermodynamik Physikal. Messtechnik							4	4		
Systemtheorie u. Regelungstechnik Bildgebende Verfahren Bildverabtgt./Mustererkennng Mikrosystemtechnik Automatisierungstechnik							4	2		
Allg. Chemie					4					2
Org.Chemie						2				
Biochemie Instrumentelle Analytik Mikrobiologie Molekularbiologie Zellkulturtechnik Bioreaktionstrechnik Bioprozeß- u. Fermentationstechnik Bioanalytik						2	4	4		
Biohybride Technologien							4		4	4
Sprache u. Kommunikation Betriebswirtschaftslehre Qualitätsmanagement Projektmanagement Seminar					2					
Spezielle Wahlpflichtmodule des Studienganges	10				4				4	8
Summe der SWS	180				26	28	30	28	30	28
Credits f. Lehrveranstaltgn			14		24	24	24	24	24	24
Credits f. prakt.Studienabschn.			30		6	6	6	6	6	
Credits f. Bachelor-Arbeit			6							6
Summe Credits			18		30	30	30	30	30	30
			0							

Die Anzahl der Fachprüfungen (FP,FPL) pro Semester ist auf max. 6 begrenzt.

Sem.Semester

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

Ü Übung

L Labor

CP

P

Credit Points

Fachprüfungsart

FP Fachprüfung

FPL Fachprüfung mit bewertetem Laborpraktikum

SFP Studienbegleitende Fachprüfung

Spezielle Wahlpflichtmodule – Angebot

Studierende des Studienganges Bioinformatik/Biosystemtechnik müssen hieraus mindestens 3 Lehrgebiete wählen.

-des Studienganges Bioinformatik/Biosystemtechnik

	SWS	V/Ü/L	CP	P	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
	4	2/0/2	4	SFP		4	
	4	2/0/2	4	SFP			
	4	2/0/2	4	SFP			
	4	2/0/2	4	SFP			
	4	2/0/2	4	SFP			
	4	2/0/2	4	SFP			
	4	2/0/2	4	SFP			